Amtsblatt

Jahrgang 28 9. November 2022 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308/309
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (02/2022 AFB) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf 78
Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2017 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates 78
Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 1 Windenergieanlage in 39638 Hansestadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel 78

2. Stadt Arendsee (Altmark)
Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters 79
Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland 79
Öffentliche Auslegung: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ in Kleinau OT Dessau 79
Öffentliche Auslegung: Bebauungsplan Nr. 08/21 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark) 80
Inkrafttreten: des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“, 2. Änderung und Erweiterung im OT Mechau. 81

3. Hansestadt Gardelegen
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)- 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort - Straße der OdF“ 81

4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – Sonderungsplan Nr. V25 – 7006960 – 2022 - Gemeinde Diesdorf, Flecken, Gemarkung Peckensen, Flur 1, Flurstück 77/3 82
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung Hagenau, Mehrin und Packebusch 82
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Klassifizierung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) Gemarkung Güssefeld und Vienau 83

5. Zweckverband Breitband Altmark
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022 83

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band-Mechau 2, Verf.-Nr. 39GRB069 83

Altmarkkreis Salzwedel

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (02/2022 AFB) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Die Allgemeinverfügung (01/2022 AFB) zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Tangeln wird gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1, 11 sowie 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) aufgehoben.
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Tangeln am 22.06.2022 und Tötung sowie unschädlicher Beseitigung der betroffenen Bienenvölker mit anschließender Beprobung aller Imker, kann aufgrund der negativen Untersuchungsbefunde zur Amerikanischen Faulbrut im 4 km Radius der Sperrbezirk und die Schutzmaßnahmen für den 4 km Sperrbezirk aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

gez. Kanitz
Landrat

Hinweis: Diese wurde am 11.10.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/bekanntmachungen-www.altmarkkreis-salzwedel.de gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht.

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2017 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 gemäß § § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 449/2022 die Jahresrechnung 2017 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2017 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **09.11.2022 bis einschließlich 16.11.2022** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.10.2022

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in 39638 Hansestadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel

Die eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik, beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windenergieanlage vom Typ eno160 mit 160 m Rotordurchmesser, mit 165 m Nabenhöhe, 245 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 6,0 MW

in **39638 Gardelegen**, Gemarkung: Gardelegen, Flur: 39, Flurstück: 342.

Der Antrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen und die bereits vorliegenden Fachstellungnahmen liegen in der Zeit vom

16.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1.

Altmarkkreis Salzwedel	Mo.	8:30-11:30 Uhr
Umweltamt (Haus III)	Di.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
SG Immissionsschutz	Do.	8:30-11:30 Uhr / 13:00-15:30 Uhr
Karl-Marx-Straße 16	Fr.	8:30-11:30 Uhr
29410 Salzwedel		

2.

Hansestadt Gardelegen	Mo.	9:00-12:00 Uhr
Bauamt (Haus II), Zimmer 116	Di.	9:00-12:00 Uhr / 13:00-18:00 Uhr
Rudolf-Breitscheid-Straße 3	Do.	9:00-12:00 Uhr / 13:00-16:00 Uhr
39638 Gardelegen	Fr.	9:00-12:00 Uhr

Die Unterlagen sind außerdem in dem genannten Zeitraum zur Einsichtnahme auf der Internetseite des UVP-Portals (https://www.uvp-portal.de/) digital hinterlegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom

16.11.2022 bis einschließlich 16.01.2023

bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung soll den Vor- und Familiennamen und die Anschrift des Einwenders enthalten. Aus der Einwendung muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen vorliegen, können diese in einem Erörterungstermin am 07.02.2023 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Die Entscheidung ob ein Erörterungstermin stattfindet liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde und wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergibt sich folgender wesentlicher Grund für die Feststellung:

- Erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter sowie streng geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) können durch den großen Rotordurchmesser (160 m) und den damit verbundenen höheren Geschwindigkeiten der Rotorblätter des Windenergieanlagentyps sowie durch den Standort der Windenergieanlage nahe der Waldkante nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der UVP ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Der UVP-Bericht wurde durch die Antragstellerin vorgelegt.

gez. Kanitz
Landrat

Salzwedel, 9. November 2022

Stadt Arendsee (Altmark)

B e k a n n t m a c h u n g

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 24.11.2022 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 12.10.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung
über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 11.10.2022 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 13.10.2020 beschlossen.

§ 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

(1)	Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2022	
	- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,614717 EUR/ha
	- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	11,037539 EUR/ha
	- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	14,209928 EUR/ha
(2)	Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2022	
	- im Unterhaltungsverband Jeetze	11,05 EUR/ha
	- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,62 EUR/ha
	- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	18,59 EUR/ha

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 12.10.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Auslegung

der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ in Kleinau OT Dessau

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ in Kleinau OT Dessau in der Planfassung Stand August 2022 bestehend aus der Planzeichnung, Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
(Hinweis: Bestandteil der Begründung sind in den Anhängen ein Geruchs- u. Schallgutachten sowie im Umweltbericht im Anhang eine artenschutzrechtliche Prüfung).
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ Kleinau OT Dessau beträgt ca. 3,16 ha. Der räumliche Geltungsbereich der B-Planänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 297, 305 – 314 sowie teilweise auf die Flurstücke 295 und 815/126 in der Flur 4 der Gemarkung Kleinau.
Der Geltungsbereich der B-Planänderung ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt:

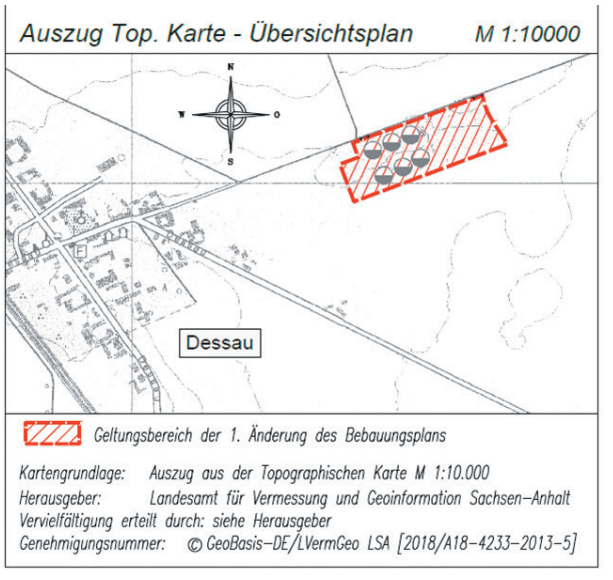

Ziel und Zweck der Planung
Die B-Planänderung soll darauf zielen, die vorhandenen Anlagen der im B-Plangebiet ansässigen Firmen energielenker Biomethan Drei GmbH und LSDKD Bioenergie GmbH & Co. KG planungsrechtlich abzusichern. Es sollen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungs-, Ertüchtigungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen werden, die auch in Hinblick auf gestiegene Umweltauflagen sowie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (EEG-Gesetz) notwendig sind.

Mit der Änderung des Ursprungsbebauungsplans soll das B-Plangebiet geringfügig in westlicher Richtung erweitert werden. Auf der Erweiterungsfläche ist die Errichtung eines Gärrestbehälters geplant. Das Erfordernis für den weiteren Gärrestbehälter leitet sich aus der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) ab.
Des Weiteren ist die Errichtung von Havarie-Umwallungsanlagen im Plangebiet erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung

am 22.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ in Kleinau OT Dessau gefasst.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen“ in Kleinau OT Dessau mit Begründung (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022** im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)während folgender Zeiten:

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zur Einsicht öffentlich aus.
Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des B-Plans Nr. 09/21„Sondergebiet Biogasanlagen“ Kleinau OT Dessau unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich. Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme aus:
[1] Umweltbericht (Teil B)
[2] Artenschutzrechtliche Prüfung, als Anhang 2 des Umweltberichtes
[3] Geruchsgutachten -Ausbereitung von Gerüchen, als Anhang 1 der Begründung (Teil A)
[4] Schallgutachten – Ausbereitung von Schall, als Anhang 2 der Begründung (Teil A)
[5] Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel vom 29.04.2022
[6] Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 08.04.2022
[7] Gutachten zur Deposition von Stickstoff, als Anhang 3 der Begründung (Teil A)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- befinden sich in [1], [3], [4], [5] und [7],
- es werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen durch Schall, Gerüche und bei Störfällen der Biogasanlagen auf die nächstliegenden Wohnhäuser in der Ortschaft Dessau, zu Berechnungsprognosen, zur Bewertung der Berechnungsergebnisse, zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (entsprechend TA-Lärm, TA-Luft und Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL und Störfall-Verordnung, Leitfaden KAS 18 -Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung).

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche
- befinden sich in [1] [5] und [6],
- es werden Aussagen zu Bodentypen und -arten, Bodennutzung und -funktion, Bodenschutz, Beeinträchtigung durch zusätzliche Versiegelungen, zu Altlasten, zur Ausführung und Bemessung der Havarie-Umwallungsanlagen sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- befinden sich in [1] und [5],
- es werden Aussagen zu Grundwasserflurabständen, zur Grundwasserneubildungsrate, zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, zu baulichen Sicherheitsvorkehrungen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft
- befinden sich in [1], [3] und [7],
- es werden Aussagen zum Lokalklima, zu Klimatopen, zu Immissionsbelastungen, zur Ausbreitung der toxischen Atmosphäre bei Störfällen der Gärrestspeispeicher/ Fermenter, Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Klima im Plangebiet, zur Luftqualität, zu Windverhältnissen, zu Vorbelastungen des Siedlungsraumes durch vorhandene Bebauungen sowie zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- befinden sich in [1], [2], [5] und [7],
- es werden Aussagen getroffen zur Art der Flächennutzung, zum Artenschutz, zu Schutzgebieten und Schutzobjekten, zur Flächennutzung und zur Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans, zum Gehölzschutz, zu Auswirkungen von Stickstoffdepositionen, zu artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft
- befinden sich in [1], [5] und [6],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Qualität und Struktur des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes, zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Beachtung der bestehenden baulichen Nutzung, zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zur Festsetzung einer Streuobstwiese als externe Ausgleichsmaßnahme.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- befinden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen, dass am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld keine Baudenkmale oder archäologischen Kulturdenkmalen vorhanden sind. Es wird auf rechtliche Vorgabe beim Auffinden von archäologischen Kulturdenkmalen hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zur Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
- befinden sich in [1],
- es wird die Aussage getroffen, dass es durch die B-Planänderung (eines bestehenden Baugebietes mit zwei Biogasanlagen) und die damit beeinflussten Wirkungsfade innerhalb der einzelne betrachteten Schutzgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 26.10.2022 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“
der Stadt Arendsee (Altmark)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 08/2021 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs.2 BauGB einzuholen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:

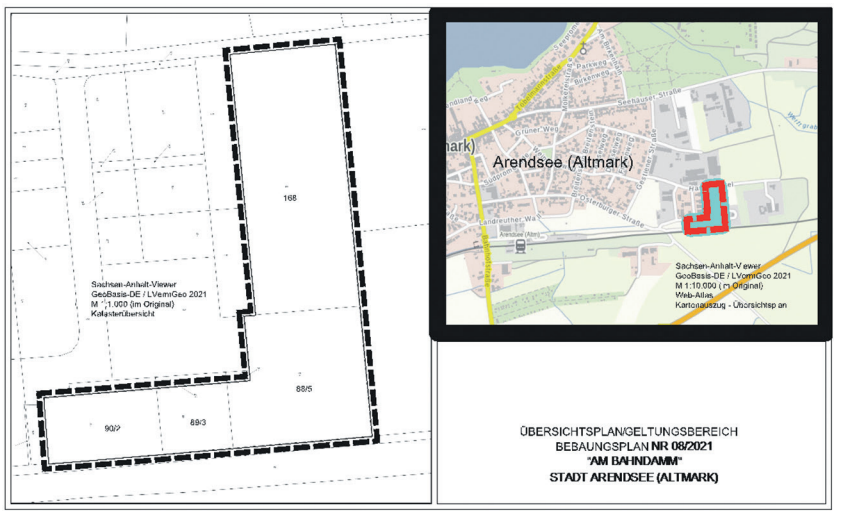

Ziel und Zweck der Planung:
Ziel des Bebauungsplans Nr. 08/21 „Am Bahndamm“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Produktionsstätte, angrenzend am Bereich des Gewerbegebietes „Bemixenberg“ in Arendsee zu schaffen.
Dadurch soll die bauordnungsrechtliche Grundlage für die Bebauung mit Werkhallen für die Produktion und Lagerung, Büro- und Geschäftsbauten sowie Wohnbebauung für Werksangehörige und / oder Auszubildende ermöglicht werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Bau GB
Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 08/21 „Am Bahndamm“ der Stadt Arendsee (Altmark) bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie Artenschutzfachbeitrag vom

17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022

im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:
montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden.
Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de
Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Neben den allgemein zugänglichen Informationen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
ARTENSCHUTZFACHBEITRAG
Dabei handelt es sich um Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Verantwortungsarten. Es wurden folgende Tierarten / -gruppen untersucht: Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Brut- und Zugvögel sowie ihre Gefährdung gem. der Roten Listen Sachsen-Anhalts 2020.
Folgende Pflanzen wurden betrachtet: Kriechende Scheiberich und die Sand – Silberscharte.

UMWELTBERICHT
1. Information zum Untersuchungsgebiet: naturräumliche Situation, Nutzungen im Bestand
2. Übergeordnete Informationen der Landschaftsrahmenplanung zum Untersuchungsgebiet bezogen auf: Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, Grünland, Landschaftsbild und Erholung
3. Informationen zu vorhandenen Beeinträchtigungen und den zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen
4. Informationen zu Bestand und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen bezogen auf: Geologie und Bodenhaushalt, Hydrogeologie und Wasserhaushalt; Klima und Luft; Mensch, Landschaftsbild und Erholung; Schutzgebiete / -objekte und geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flora; Fauna; Biologische Vielfalt; deren Wechselbeziehungen und Kumulierung
5. Information zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz mit Maßnahmen
6. Planung und Beschreibung der Ersatzfläche / Kompensation
7. Flächen- und Eingriffsbilanzierung

STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN
Untere Naturschutzbehörde – Nachforderungen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensation der der Biotopbeeinträchtigung, Artenschutzfachbeitrag mit entsprechenden Artenschutzmaßnahmen
UNTERE WASSERBEHÖRDE – weitere Untersetzung der Möglichkeiten der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA.
Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 26.10.2022 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Südlich der Bahn" – 2. Änderung und Erweiterung im OT Mechau

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.10.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des B-Plans „Südlich der Bahn" im OT Mechau als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan der 2. Änderung des B-Plans „Südlich der Bahn" im OT Mechau in der Fassung vom September 2022. Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:

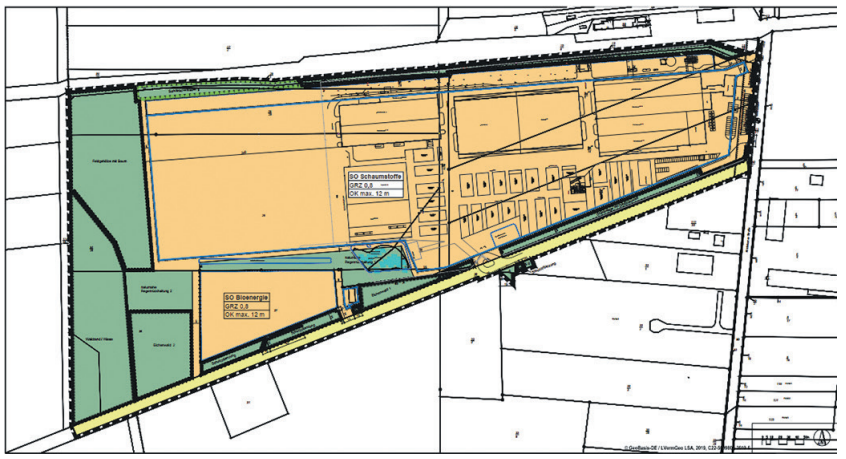

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn" im OT Mechau" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn" im OT Mechau und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), 26.10.2022 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort - Straße der OdF"

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der OdF" beschlossen. In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen am 17.10.2022 wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umweltbericht von 2017, der im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans erstellt wurde, bestätigt, dass weder erhebliche Umweltauswirkungen noch die Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten sind. Mit der 1. Änderung ändern sich die Rahmenbedingungen und die darin geprüfte versiegelte Fläche nicht.

Das Plangebiet weist eine weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus. Die Ausschlussgründe des § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB sind hier nicht einschlägig. Das Bauleitplanverfahren dient der Innenentwicklung und kann damit im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich von 11.700 m² umfasst das Grundstück 355/2 der Flur 6 in der Gemarkung Gardelegen. Im Norden grenzt das Plangebiet an bereits vorhandene Stellplätze zu einem nordwestlich gelegenen Bau- und Gartenfachmarkt an. Östlich grenzen die Straßen „Waltroper Straße" und „Gifhorner Straße" sowie zwei Mehrfamilienhäuser an das Plangebiet an. Die Straße „Straße der Opfer des Faschismus (OdF)" bildet die südliche Grenze. Im Westen befindet sich die Sekundarschule „Karl Marx".

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

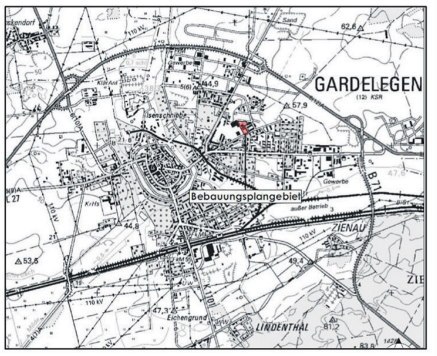

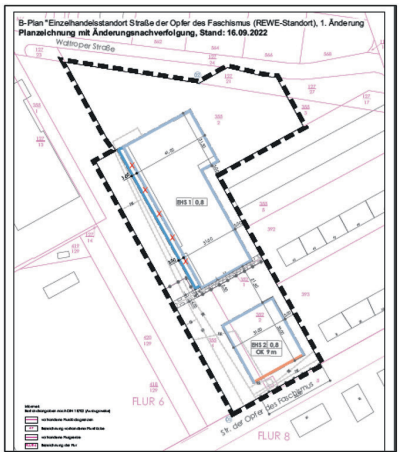

Abbildungen: Lageplan des Plangebietes und Auszug Änderung des B-Planes
(Quelle: LVermGEO LSA G01-5000806-2015, v. 2015)

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der OdF" bestehend aus Planzeichnung, Änderungsverfolgung, Begründung einschließlich der Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen liegt gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom

21.11.2022 bis zum 30.12.2022

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags	09:00-12:00 Uhr
Dienstags	09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Entwurf der 1. Änderung kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:
https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a (6) BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, 09.11.2022

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 18.10.2022

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25 – 7006960 – 2022

Gemeinde Diesdorf, Flecken, Gemarkung Peckensen, Flur 1, Flurstück 77/3

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 186 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereini-gungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7006960-2022, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 23.11.2022 bis 22.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Jochen Hausen

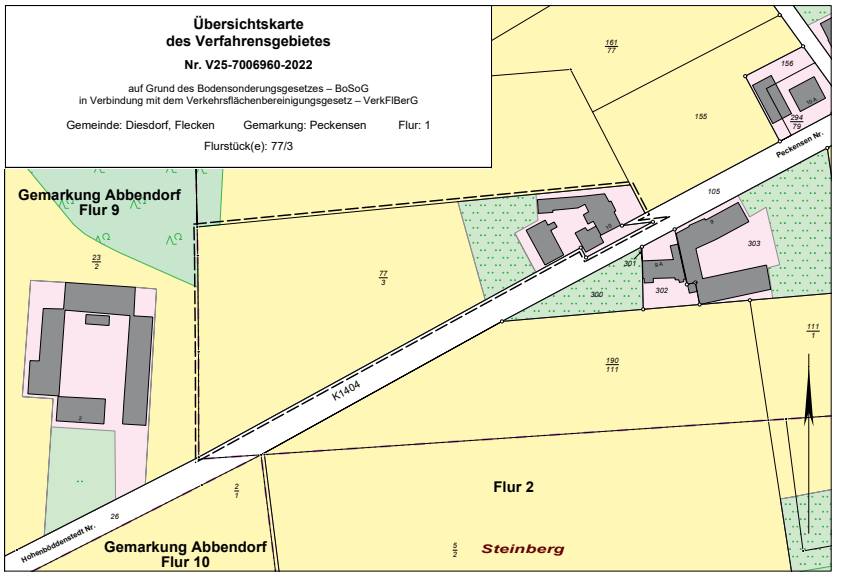

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
21.10.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hagenau	4, 5	Stadt Kalbe (Milde)
Mehrin	6 , 7 , 8	Stadt Kalbe (Milde)
Packebusch	6 , 9 - 11	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.11.2022 bis 16.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

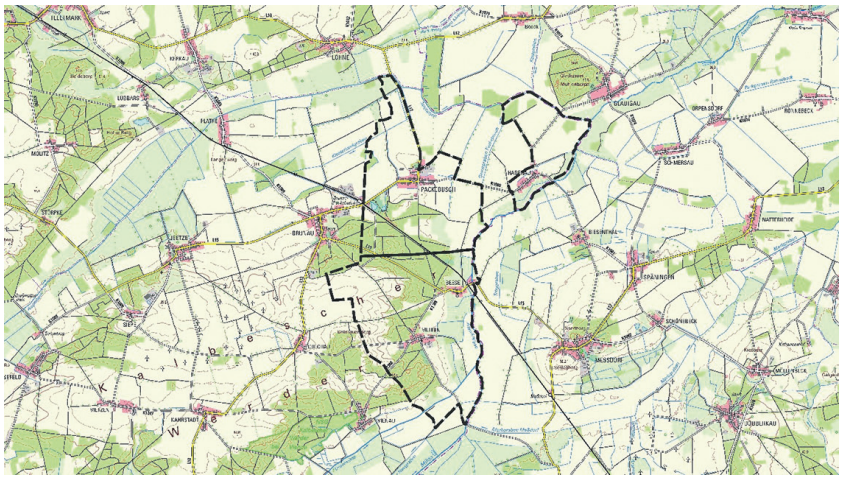

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
21.10.2022

SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	**Flur(en)**	**in**
Güssefeld	2	Stadt Kalbe (Milde)
Vienau	8, 9	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.11.2022 bis 16.12.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

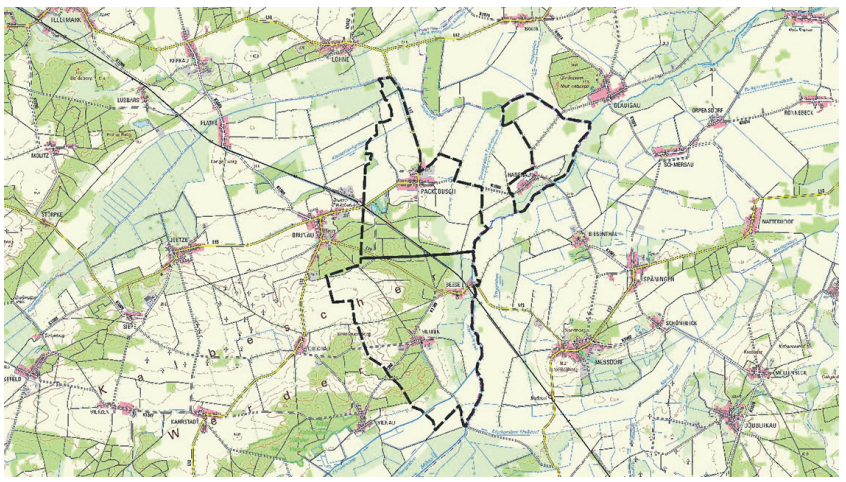

Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des §103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 21.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

		die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
		Euro			
1.	**Ergebnisplan**				
	Erträge	5.179.885		1.831.355	3.348.530
	Aufwendungen	5.179.885		1.831.355	3.348.530
2.	**Finanzplan**				
	aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
	Einzahlungen	2.492.065	6.744.651		9.236.716
	Auszahlungen	1.358.796		57.445	1.301.351
	aus Investitionstätigkeit:				
	Einzahlungen	62.943.038		29.927.553	33.015.485
	Auszahlungen	65.956.568	35.829		65.992.397
	aus Finanzierungstätigkeit:				
	Einzahlungen	3.013.530	22.028.017		25.041.547
	Auszahlungen	244.727	48.730		293.457

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.013.530 Euro um 22.028.017 Euro erhöht und damit auf 25.041.547 Euro festgesetzt.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 23.940.154 Euro um 6.067.458 Euro erhöht und damit auf 30.007.612 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 25.10.2022

Zweckverband Breitband Altmark 1

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 21.09.2022 den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 24.10.2022 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-10710 – SAW/SDL-Breitband-1.NHH2022 erteilt worden. Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 10.11.2022 bis zum 21.11.2022 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Bahnhofstraße 6, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 25.10.2022

Zweckverband Breitband Altmark 1

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 27.09.2022

Freiwilliger Landtausch Grünes Band-Mechau 2, Verf.-Nr. 39GRB069

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 27.09.2022 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Freiwilligen Landtauschverfahren Grünes Band-Mechau 2 gemäß § 103c Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren **Grünes Band-Mechau 2** unterliegen folgende Flurstücke:
Altmarkkreis Salzwedel, Stadt Arendsee
Gemarkung Mechau, Flur 1, Flurstück 1013 sowie
Flur 8, Flurstück 63.
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 17,9563 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber:	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de Telefon 0 39 01/840-308 /-309
Verantwortlich für die Redaktion:	Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im	General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz:	prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61